

Merkblatt Krankenhilfe

Sie erhalten Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Die Krankenhilfe für Asylbewerber umfasst nur Fälle, in denen die Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln wegen einer akuten Erkrankung und/oder Schmerzbehandlung erforderlich ist.

Sonstige Leistungen können nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit <u>unerlässlich</u> sind.

<u>Wichtig</u>: Alle Verordnungen, Rezepte, Heilmittelbehandlungen, Krankenhauseinweisungen, Arztbesuche und Überweisungen zu Fachärzten müssen deshalb <u>vor</u> Behandlungsbeginn von der Kreisverwaltung Ahrweiler, Sozialamt, genehmigt werden. Ausgenommen sind nur Notfälle und Unfälle.

Arztbesuche werden dabei durch die Ausstellung eines Krankenscheines genehmigt. Dementsprechend wird für ambulante Behandlungen je nach Bedarf ein Kranken-, Überweisungs- oder ein Behandlungsschein für einen Zahnarzt ausgestellt.

Die Behandlungsscheine sind unmittelbar bei der Kreisverwaltung Ahrweiler oder über die behandelnden Ärzte schriftlich oder telefonisch anzufordern. Der Versand der Behandlungsscheine erfolgt direkt an die behandelnden Ärzte.

Adresse der Kreisverwaltung und Ansprechpartner:

Kreisverwaltung Ahrweiler Sozialabteilung - Krankenhilfe Wilhelmstr. 24-30 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Frau Pfeiffer: Tel. 02641/975-219 Frau Italo: Tel. 02641/975-384

E-Mail: krankenhilfe@kreis-ahrweiler.de

Fax: 02641/ 975-622

Öffnungszeiten und Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr.